

dem Anstaltsbeamten verweigert worden. Der unangemeldete Zutritt zu Kranken könne aber theils aus ärztlichen, theils aus polizeilichen Rücksichten weder Fremden noch Hospitaliten gestattet werden, denn früherhin, wo den letztern der freie Zutritt zu den Kranken Brüdern nachgelassen gewesen wäre, hätten dieselben den Patienten die Heilung verhindernde Genüsse zugesteckt.

ad 6.

Das Vorgeben, daß die Hospitaliten nicht erführen, wenn einer der Brüder im Krankenhause verstorben, sei unwahr, denn den nächstfolgenden Sonntag nach einem in der Anstalt vorgekommenen Sterbefalle, sei es ein Versorger oder Detinirter oder Angehöriger eines Beamten, werde derselbe mit Angabe des Namens, Alters und der Krankheit des Verstorbenen durch den Anstaltsgeistlichen von der Kanzel verkündigt. — Ueber den in der Beschwerde als verdächtig bezeichneten Todesfall ist Folgendes eröffnet worden:

Der 69jährige Hospitalit Johann August Maußsch sei in Folge heftiger Brustleiden am 24. November 1841 an das Krankenhaus abgegeben und in der Krankenstube Num. 9. eingebettet worden. In derselben Stube habe sich der Hospitalit Bär an Fußleiden in ärztlicher Behandlung befunden. Dieser letztere, ein furchtsamer, abergläubischer und halbblödsinniger Mensch, sei am 1. December 1841, als an welchem Tage die Symptome zu Maußschens nahem Ende eingetreten wären, auf ärztliche Anordnung in die daran stoßende Krankenstube Num. 10. verlegt worden, eine Rücksicht, die selbst den Kranken Sträflingen zu Theil werde, um ihre körperlichen und geistigen Leiden durch den Hinblick auf einen im Todeskampfe begriffenen Leidensgefährten nicht noch mehr zu erschweren. Sollte nun auch wirklich, wie die Beschwerde besage, der alte Maußsch kurz vor seinem Dahinscheiden noch einen Moment von scheinbarer Besserung gezeigt haben (was indeß der Krankenhauseufseher Jung und der Krankenwärter Michael nicht zugeben), so dürfe diese Erscheinung nur als ein Zeichen völliger Erschöpfung und mehr noch als derjenige träumende Zustand zu betrachten sein, welcher sehr häufig, so auch hier dem letzten Todeskampfe kurz vorangehe. Wenn nun aber der an Brustleiden Sterbende bei diesen letzten gewöhnlichen Erstickungszufällen schreie, soweit es seine Kräfte zuließen, oder um Hülfe rufe, so sei ein solches Ende für den schon Leidenden etwas sehr Beängstigendes, dürfte und würde den Bernünftigen jedoch nicht so auffallend wunderbar erscheinen.

Der Wahrheit gemäß könne demnach versichert werden, daß besagter Maußsch, wie jeder andere in der Anstalt Verstorbene, keineswegs auf eine verdächtige oder hülflöse Weise, sondern der Aussage des Krankenwärters Michael zufolge in dessen Armen verschieden sei. Die an dem Körper des vorgedachten Verstorbenen wahrgenommenen Spuren von Mißhandlungen, wie in der Beschwerde angeführt worden, seien der Versicherung des Arztes zufolge nichts weiter, wie sogenannte Todtenflecke gewesen.

ad 7.

Was nun endlich die in der Beschwerde ange deuteten Drohungen der Vorgesehten betreffe, „daß es künftig noch schlimmer werden sollte“ und der deshalb erfolgte Austritt von 3 Hospitaliten aus der Anstalt, so sei auf

Verficherung des geleisteten Dienstes Seiten der Anstaltsbeamten dies ebenfalls als die frechste Unwahrheit zu bezeichnen. Der Austritt der erwähnten 3 Hospitaliten aus der Anstalt wäre aber keineswegs einer derartigen Aeußerung wegen erfolgt, sondern deshalb, weil der erste, ein gewisser Partsch, sich noch habe verheirathen wollen. Der zweite, Namens Küchenmeister, sei derjenige gewesen, welcher vorzugsweise die Jacobshospitaliten zur Weigerung in ihre Versetzung von Dresden nach Hubertusbrg aufgewiegelt habe; er gehöre zu den Trinkern und gefährlichsten Raisonneurs und würde, wenn er nicht selbst um seine Entlassung eingekommen, über kurz oder lang wegen wiederholten ungebührlichen Benehmens von der Anstaltsdirection zur Entlassung in Vortrag gebracht worden sein. — Der dritte, der vormalige, jetzt pensionirte Güterbeschauer Heinze, sei abgegangen, weil er seinen an die Anstalt abzuentrichtenden jährlichen, freiwillig offerirten Verpflegbeitrag späterhin zu hoch gefunden, und weil er wegen seines fast erblindeten Augenlichts die Hülfe des D. Becker in Chemnitz in Anspruch genommen habe.

Geht nun ferner noch aus den der Deputation zur Einsicht vorgelegenen vergleichenden Gutachten von einem Bauverständigen und dem Hausarzte D. Carl Jakob Weigel über die Qualification des hubertusburger Absteigeflügels und des St. Jacobshospitalgebäudes in Dresden zu einer Hospitalanstalt zur Gnüge hervor, daß die Localitäten und Umgebungen in Hubertusburg vor denen des St. Jacobshospitals zu Dresden wegen ihrer ländlichen und gesündern Lage und ihrer umfangreichern und zweckmäßiger eingerichteten Räumlichkeiten den unbedingten Vorzug verdienen und daß der Gesundheitszustand der Hospitaliten in Hubertusburg im Vergleich mit dem der frühern Jacobshospitaliten in Dresden ein weit günstigerer zu nennen ist, so mußte die Deputation, abgesehen davon, daß die Beschwerdeschrift überhaupt den Charakter der Anonymität an sich trägt, die von den Beschwerdeführern oben gerügten Mängel, Beschuldigungen und ausgesprochenen Wünsche um so mehr als völlig unbegründet und zur Berücksichtigung ungeeignet erkennen, als von den übrigen Hospitaliten, wie man aus einem, der Deputation mitgetheilten, an Se. Excellenz den Herrn Staatsminister v. Lindenau gerichteten spätern Schreiben des Hospitaliten Ferdinand Vogel zu ersehen Gelegenheit hatte, die von den Beschwerdeführern gethanen Schritte nur Mißbilligung gefunden haben.

Es glaubt daher bei so bewandten Umständen die Deputation ihrer geehrten Kammer anrathen zu müssen:

die eingereichte Beschwerde der Hospitaliten zu Hubertusburg auf sich beruhen zu lassen, da sie aber an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, selbige annoch an die zweite Kammer abzugeben.

Referent v. Meßsch: Zu dem soeben gehaltenen Vortrage habe ich nun im Auftrage der vierten Deputation Folgendes mündlich noch hinzuzufügen: Nachdem nämlich der vorliegende Bericht bereits gedruckt und vertheilt war, ist ein anderweiter Nachtrag von Bär und Baschang, vom 25. Februar datirt und am 5. März eingegangen, an die Deputation mit der Resolution des Directorii gelangt, diese Eingabe bei dem Vortrage zu berücksichtigen. Es wird darin die traurige Lage der Hospitaliten wiederholt geschildert und gesagt, nur ein kleiner Theil, und zwar sechs (mit Namen aufgeführt) sei mit der Behandlung der Anstaltsbeamten zufrieden, 16 Hospitaliten, welche ebenfalls mit Namen genannt sind, wünschten sehnlichst sich in das alte